

§ 3.

Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Spezialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts=Etats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1900 und 1901 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 4.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschristsmäßig fort.

§ 5.

Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Verwaltungsüberschusse der Finanzperiode 1896/97 gedeckt wird, aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 6.

Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betreffend, vom 1899 (G. u. V. = Bl. S. . . .).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Begründung.

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfes ist im allgemeinen auf den Inhalt des Staatshaushalts=Etats und die zu demselben gegebenen Erläuterungen Bezug zu nehmen. Der Entwurf zu dem in § 6 gedachten Gesetze über die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 geht den Ständen mittels besonderen Dekretes zu.